



Sachsen-Anhalt

Materialien

für die Vertreter:innenversammlung
zur Aufstellung der Landesliste mit
Bewerber:innen für die Wahl
zum 21. Bundestag.

K6 Seminarhotel, Kirschallee 6, 38820 Halberstadt
21. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einladung und Organisatorisches	5 - 6
Entwurf der Tagesordnung	7
Entwurf des Zeitplanes	8
Entwurf der Geschäftsordnung	9 - 11
Awareness auf der Vertreter:innenversammlung	12 - 13
Wahlordnung der Partei Die Linke	14 - 20

Der Vorschlag zur Besetzung der Arbeitsgremien der Vertreter:innenversammlung wird nachgereicht.

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,
verehrte Gäste,

wir laden herzlich zu unserer Vertreter:innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages ein.

Die Vertreter:innenversammlung findet am Samstag, den 21. Dezember 2024, statt. Tagungsort ist das K6 Seminarhotel, Kirschallee 6, 38820 Halberstadt.

Aufgabe dieser Versammlung ist ausschließlich, alle notwendigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Landesliste zu treffen.

Organisatorisches

Versorgung vor Ort

Es wird vor Ort eine Versorgung mit Getränken und Speisen vom Hotel aus angeboten. Wir haben uns um sozialverträgliche Preise bemüht

Kinderbetreuung

Auf der Vertreter:innenversammlung wird es eine Kinderbetreuung von 10 Uhr bis 17.00 Uhr geben. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine verbindliche Anmeldung bis **zum 18. Dezember 2024 um 10 Uhr an die E-Mail: lgst@dielinke-lsa.de**.

Website

Alle Informationen zur Vertreter:innenversammlung sind auch im Internet auf der Website des Landesverbandes veröffentlicht. Erreichen könnt ihr diese unter dem Link <https://is.gd/6d93rn> und dem folgenden QR-Code:



Bitte um Rückmeldung

Wir bitten um eine Rückmeldung an die Landesgeschäftsstelle, wenn sich Veränderungen an der Teilnahme ergeben (Telefon: 0391/7324840 oder per Mail: lgst@dielinke-lsa.de).

Mit herzlichen Grüßen

Janina Böttger
Landesvorsitzende

Hendrik Lange
Landesvorsitzender

Jan Röttschke
Landesgeschäftsführer

Tagungsort

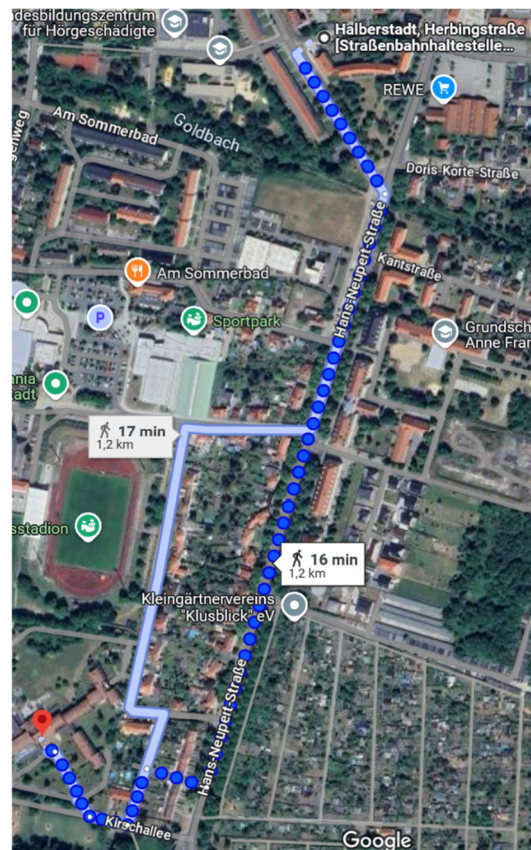
K6 Seminarhotel
Kirschallee 6
38820 Halberstadt
<http://www.k6-seminarhotel.de/>

Anfahrt mit dem öffentlichen Nahverkehr

Am Hauptbahnhof Halberstadt befindet sich die Straßenbahnhaltestelle „Bahnhof“. Mit der Straßenbahnlinie 2 in Richtung Sargstedter Weg ist der Tagungsort von der Haltestelle „Herbingstraße“ zu Fuß zu erreichen (Entfernung 1km). Die Straßenbahnen fahren vom Bahnhof aus nur im Stundentakt, immer um 5 Minuten nach der vollen Stunde (z.B. 10.05 Uhr). Die Fahrtzeit beträgt 8 und der Fußweg ca. 15 Minuten.

Einen Kartenausschnitt mit dem Fußweg findet ihr anbei.

Rückzu fährt die letzte Straßenbahn 16.46 Uhr. Ab 18.50 Uhr verkehrt der Bus der Linie 5 ab der Haltestelle „Herbingstraße/Klusstraße“ auf dieser Strecke.



Parkplätze

Parkplätze befinden sich direkt am Tagungsobjekt und in der näheren Umgebung. Das Hotel besitzt 128 Parkplätze. Das Parken dort ist die ersten 90 Minuten kostenfrei. Danach fällt eine Gebühr von 1€/Stunde an.

Entwurf
Tagesordnung

**Vertreter:innenversammlung
am 21. Dezember 2024 in Halberstadt
zur Aufstellung der Landesliste mit Bewerberinnen und
Bewerbern für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025**

1. Eröffnung der Vertreter:innenversammlung
2. Konstituierung
 - Wahl des Tagungspräsidiums
 - Benennung Versammlungsleitung, Schriftführer:innen, zwei Personen, die eidesstattliche Versicherungen abgeben
 - Beschluss über die Geschäftsordnung
 - Beschluss über die Tagesordnung und den Zeitplan
 - Wahl der Mandatsprüfungskommission und der Wahlkommission
3. Rede des Landesvorsitzenden
4. Bericht der Mandatsprüfungskommission
5. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landesliste zur Bundestagswahl und Wahl der Listenplätze entsprechend der Wahlordnung
6. Gesamtabstimmung über die Landesliste
7. Schlusswort

Entwurf
Zeitplan

**Vertreter:innenversammlung
am 21. Dezember 2024 in Halberstadt
zur Aufstellung der Landesliste mit Bewerberinnen und
Bewerbern für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025**

- | | |
|-----------|---|
| 11.00 Uhr | Eröffnung der Vertreter:innenversammlung |
| 11.05 Uhr | Konstituierung |
| 11.25 Uhr | Rede des Landesvorsitzenden |
| 11.45 Uhr | Bericht der Mandatsprüfungskommission |
| 11:50 Uhr | Gastrede |
| 12.00 Uhr | Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie
Wahlgänge |
| 13.00 Uhr | Mittagspause |
| 13.45 Uhr | Fortsetzung der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten
sowie Wahlgänge |
| 16.00 Uhr | Gesamtabstimmung über die Landesliste |
| 16.30 Uhr | Bekanntgabe des Ergebnisses der Gesamtabstimmung |
| 16.35 Uhr | Schlusswort |
| 16.45 Uhr | Ende der Vertreter:innenversammlung |

Entwurf
Geschäftsordnung

**Vertreter:innenversammlung
am 21. Dezember 2024 in Halberstadt
zur Aufstellung der Landesliste mit Bewerberinnen und
Bewerbern für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025**

I. Leitung/Arbeitsgremien/Aufgaben und Befugnisse

1. Alleinige Aufgabe der Vertreter:innenversammlung ist die Wahl der Landesliste der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages 2025. Grundlagen der Wahl der Landesliste sind das Bundeswahlgesetz (BWG), die Bundeswahlordnung (BWO), die Bundes- sowie Landessatzung und die Wahlordnung der Partei Die Linke.
2. Die Vertreter:innenversammlung wählt als Arbeitsgremien im Block und – sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird – in offener Abstimmung und in dieser Reihenfolge:
 - das Tagungspräsidium
 - die Mandatsprüfungskommission
 - die Wahlkommission
3. Die Vertreter:innenversammlung wählt aus ihrer Mitte – sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird – in offener Abstimmung und in dieser Reihenfolge:
 - eine Leiterin bzw. einen Leiter der Vertreter:innenversammlung
 - eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer der Vertreter:innenversammlung
 - eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson für die Landesliste
 - zwei Beauftragte, die die Versicherung an Eides statt darüber abgeben, dass die Anforderungen gemäß § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3 des Bundeswahlgesetzes beachtet worden sind.
4. Die Arbeit der Vertreter:innenversammlung wird vom Tagungspräsidium geleitet. Das Tagungspräsidium bestimmt aus seiner Mitte die Tagungsleitung.

5. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Vertreter:innenversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen.

II. Beschlussfassung allgemein

6. Die Vertreter:innenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter:innen anwesend und angemeldet ist.
7. Stimm-, Antrags- und Rederecht haben die gewählten und angemeldeten Vertreter*innen.
8. Gästen der Vertreter:innenversammlung kann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.
9. Beschlüsse der Vertreter:innenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundes- bzw. Landessatzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben.
10. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch das Erheben der Stimmkarten.
11. Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zähler*innen ein, die dann tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

III. Regeln in der Debatte und bei der Befragung

12. Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Redner:innen zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und kann ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Über die Redezeiten beschließt die Vertreter:innenversammlung zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.
13. Wortmeldungen bei der Befragung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Liste erfolgen durch Handzeichen. Anfragen und Erklärungen werden in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Beachtung der Geschlechterquotierung, der vereinbarten Anzahl und des vereinbarten Zeitvolumens zugelassen. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Redner:innen ist nicht möglich.

14. Vertreter:innen können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche Erklärungen abgeben. Diese sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten/Antragsstellung/Beschlussfassung

15. Zulässig sind nur Anträge, die unmittelbar mit der alleinigen Aufgabe der Versammlung in Zusammenhang stehen. Antragsteller:innen haben das Recht, Anträge vor dem Plenum zu begründen.
16. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Redner:innen sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Vertreterinnen und Vertretern gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je ein/e Vertreter/in zunächst gegen den Antrag und danach dafür das Wort.
17. Für die Dokumentation werden von der Vertreter:innenversammlung Ton- bzw. Videomitschnitte erstellt und archiviert. Die Niederschrift, das Beschluss- und Wahlprotokoll der Vertreter:innenversammlung sind schriftlich auszufertigen. Die Landesliste der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages 2025 ist innerhalb von drei Tagen, weitere Beschlüsse der Vertreter:innenversammlung sind innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen.

Awareness und Awareness-Team auf der Vertreter:innenversammlung der Partei Die Linke Sachsen-Anhalt

Begriffserklärung

Der Begriff „Awareness“ kommt aus dem Englischen „to be aware“ und bedeutet (im weiteren Sinne) „sich bewusst sein, sich informieren, für bestimmte Problematiken sensibilisiert sein“. Gemeint ist ein achtsamer und respektvoller Umgang miteinander. Auch innerhalb der Partei gibt es Ungleichheiten, die sich in Geschlecht, Wissen, Herkunft, Lebensweise oder Kultur zeigen. Dabei können Menschen aufgrund bestimmter Merkmale bevorteilt (Privilegierung) und benachteiligt (Diskriminierung) werden – ob bewusst oder unbewusst ist dabei unerheblich. Awareness ist ein Konzept, das sich gegen jede Form von Diskriminierung, Gewalt und Grenzverletzungen stellt, gegen verletzendes und grenzüberschreitendes Verhalten, wie z.B. sexistische, rassistische, homo-, transphobe, ableistische oder vergleichbare Übergriffe.

Awareness-Team auf der Vertreter:innenversammlung

Diskriminierendes oder grenzüberschreitendes Verhalten ist mit den Prinzipien der Partei Die Linke nicht vereinbar. Gleichwohl hat es in der Vergangenheit solche Fälle gegeben. Um dem entgegenzutreten, wird auf der Vertreter:innenversammlung ein Awareness-Team eingesetzt.

Während der gesamten Vertreter:innenversammlung ist das Awareness-Team telefonisch erreichbar und an einem Awareness-Point im Veranstaltungssaal ansprechbar.

Das Awareness-Team ist für alle von Diskriminierung Betroffenen ansprechbar. Auf der Vertreter:innenversammlung steht Betroffenen und dem Awareness-Team ein geschützter Raum zur Verfügung.

Aufgaben des Awareness-Teams

Das Awareness-Team hat die Aufgabe, Betroffenen von Diskriminierung und persönlichen Grenzüberschreitungen auf der Vertreter:innenversammlung beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln.

Das Awareness-Team wird aktiv, wenn grenzüberschreitendes oder diskriminierendes Verhalten

- beobachtet wird oder Betroffene sich an das Awareness-Team wenden
- von anderen darauf hingewiesen wird
- von Personen in Bezug darauf um Hilfe gebeten wird.

Das Awareness-Team steht allen Teilnehmenden der Vertreter:innenversammlung zur Verfügung.

Grenzüberschreitendes Verhalten ist eine Sache subjektiver Wahrnehmung Betroffener oder von Beobachter:innen. Die Definition darüber, ob grenzüberschreitendes oder diskriminierendes Verhalten vorgefallen ist, liegt ausschließlich bei der betroffenen Person. Jede von Sexismus/sexualisierter Gewalt oder Diskriminierung betroffene Person bestimmt aufgrund der persönlichen Geschichte, Gegenwart und Erfahrung für sich selbst, was sie als grenzüberschreitend wahrnimmt. Nach diesem Grundsatz nimmt das Awareness-Team der Vertreter:innenversammlung die Perspektive von Betroffenen ein und schützt sie; es klärt nicht auf und es schlichtet nicht. Sondern es stellt einen Rückzugsraum und Gesprächspartner:innen zur Verfügung und bespricht Handlungsmöglichkeiten.

Unsere Awareness-Arbeit ist angelehnt an Awareness-Konzepte aus der Partei bzw. dem Jugendverband Linksjugend [‘solid] und dem Grundkonzept von <https://b-aware-berlin.de>.

Wahlordnung der Partei Die Linke

Beschluss des Gründungsparteitages am 16. Juni 2007 in Berlin,
geändert durch Beschluss des Parteitags der Partei Die Linke am
21./22./23. Oktober 2011 in Erfurt und 19./20. Oktober 2024 in Halle (Saale)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände noch mittelbar (Wahl von Vertreterinnen und Vertretern) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerin und kein wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.
- (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 8 und 10 bis 12 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundenen Wahlhandlung angewendet werden.
- (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Wahlen können nur stattfinden, wenn zur Wahl spätestens 10 Tage vorher eingeladen wurde.

(3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der Versammlung unbenommen, angekündigte Wahlen ganz oder teilweise von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4 Wahlkommission

(1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche aus ihrer Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestimmt, sofern diese oder dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.

(2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer hinzuziehen.

(4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein oder mehrere Mitglieder der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus. Bei Kreis- und Ortsverbänden bis 100 Mitglieder ruht für den Zeitpunkt der eigenen Kandidatur die Funktion und Tätigkeit in der Wahlkommission

§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

(2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.

(3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Ausnahme: siehe § 6 Absatz 4)

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate

(1) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt. Dabei werden im ersten Wahlgang die gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) den Frauen

vorbehaltenen Parteiämter oder Mandate besetzt. Im zweiten Wahlgang werden die danach verbleibenden Parteiämter oder Mandate besetzt.

(2) Beide Wahlgänge können, auf Beschluss der Versammlung, parallel stattfinden, wenn nicht mehr Frauen vorgeschlagen werden als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt mindestens gewählt werden sollen oder wenn alle (weiblichen) Bewerberinnen bereits vorab auf die Teilnahme am zweiten Wahlgang verzichten. Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn nicht mehr Männer vorgeschlagen werden, als gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung insgesamt höchstens gewählt werden können.

(3) Zusätzliche Wahlgänge, zum Beispiel zur Berücksichtigung von Gebietsverbänden oder zur Sicherung besonderer Quoten, sind nach Versammlungsbeschluss zulässig. Die Absätze 1 und 2 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden. Dabei werden in dem gemäß der Geschlechterquotierung den Frauen vorbehaltenen ersten Wahlgang die ungeraden, im zweiten Wahlgang die geraden Listenplätze, jeweils in der Reihenfolge der erreichten Ja-Stimmen-Zahlen, besetzt (Bundessatzung § 10 Absatz 5).

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 12 können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).

(3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberinnen- und Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.

(5) Alle vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zu ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerberinnen und Bewerber

und Stellungnahmen zu Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§ 8 Stimmenabgabe

(1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

(2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.

(4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

(5) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Wahlgang größer als die Zahl der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

§ 9 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen der Wille der oder des Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

(1) Grundsätzlich sind mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen (absolute Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

(2) Bei Delegiertenwahlen oder – nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss – auch bei anderen Wahlen ist es ausreichend, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit). In Wahlgängen ohne die Möglichkeit von Nein-Stimmen haben die Bewerberinnen bzw. Bewerber die einfache Mehrheit erreicht, wenn sie auf mindestens einem Viertel der gültigen Stimmzettel gewählt wurden. Durch Versammlungsbeschluss kann ein anderes Mindestquorum bestimmt werden.

§ 11 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmgleichheit

(1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerberinnen oder Bewerber die jeweils erforderliche Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren, sind die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmen-Zahlen gewählt.

(2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerberinnen und Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahl als Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden.

(3) Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet eine Stichwahl. Kommt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(4) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie sowohl die erforderliche Mehrheit nach § 10 dieser Ordnung erhalten haben als auch der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen. Die Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung ist bereits im ersten Wahlgang (nach § 6 Absatz 1 Satz 2) anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

(1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder

- die Wahl vertagt oder
- ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 11) aufgerufen oder
- eine Stichwahl herbeigeführt werden.

(2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die

meisten Ja-Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei Stimmgleichheit der letzten Bewerberinnen bzw. Bewerber ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerberinnen bzw. -bewerbern, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit den meisten Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu besetzende Funktionen übrigbleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer Wahlgang aufzurufen.

(3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Parteivorstandes oder eines Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, die keine Mandatsträgerinnen und -träger der Europa-, Bundes- oder Landesebene sind, teilnehmen, wie gemäß § 32 Absatz 4 der Bundessatzung mindestens noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl von Mandatsträgerinnen und -trägern verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt, soweit sie der Bedingung nach § 32 Absatz 4 der Bundessatzung (Höchstzahl von Mandatsträgerinnen und -trägern der Europa-, Bundes- oder Landesebene im Parteivorstand und in den Landesvorständen) genügen.

§ 13 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

(1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die oder der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

(2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten. Es ist durch mindestens zwei Mitglieder der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

(3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen.

(4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Geschlechterquotierung (Bundessatzung § 10 Absatz 4) keine gewählten Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

§ 14 Wahlwiederholung

(1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

(2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

(2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Anfechtungsberechtigt sind:

- der Parteivorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- wahlberechtigte Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- unterlegene Wahlbewerberinnen und -bewerber.

(4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.

(5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

(6) Die Schiedskommission ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine Wahlwiederholung anzuordnen.